

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2026

Nr. 2026/276

Teilrevision der Verordnung über die Organisation und die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft

1. Erwägungen

1.1 Allgemeine Bemerkungen

Die jetzige Verordnung ist aus dem Jahr 2005 und bildet die damalige Organisation ab. Diese wurde einer systematischen Prüfung unterzogen. Im Wesentlichen ergaben sich folgende Resultate:

- Die Position des Oberstaatsanwalt-Stellvertreters soll verändert werden. Der Fokus soll in Zukunft weniger auf der Leitung von zentralen Diensten und der Wahrnehmung von Stabsaufgaben liegen. Neu soll er namentlich auch bei der strafprozessualen Führung der Staatsanwaltschaft, neben und mit dem Oberstaatsanwalt, eine zentrale Rolle einnehmen.
- Generell sollen der Oberstaatsanwalt und sein Stellvertreter von Stabsaufgaben entlastet werden.
- Die damit freiwerdenden Ressourcen sollen dafür eingesetzt werden, dass die Amtsleitung die persönliche Anklagevertretung vor oberen Gerichtsinstanzen steigern kann und in Zukunft diese Aufgabe nicht mehr nahezu vollumfänglich an Staatsanwälte delegieren muss.

Die Umsetzung dieser Ziele beinhaltet organisatorische Änderungen, welche auch eine Teilrevision der aus dem Jahr 2005 stammenden Verordnung erfordern.

1.2 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Titel

Die Teilrevision betrifft auch den Namen des Beschlusses. Durch die neue Bezeichnung als «Weisung» wird klargestellt, dass dieser Beschluss keine Rechtsetzung beinhaltet, sondern ausschliesslich organisatorische Fragen regelt.

§ 2

Auch hier geht es lediglich um eine Namensänderung. Im Rahmen des strategischen Ziels der Staatsanwaltschaft, Schwerpunkte setzen zu können, wurde der Aufgabenbereich der kantonalen Abteilung in den letzten Jahren vergrössert. Es wurden ihr verschiedene Competence Center angegliedert, so dass sie nun beispielsweise auch Kapitaldelikte bearbeitet, wenn besondere Rahmenbedingungen dies erfordern. Der bisherige Name «Wirtschaftsdelikte und organisierte Kriminalität» ist daher zu eng geworden. Der neue Name «Wirtschafts- und Spezialdelikte»

stellt sicher, dass auch bei zukünftigen Erweiterungen des Aufgabenbereichs keine erneute Namensänderung notwendig wird.

§ 3

Hier wurde im letzten Satz von Absatz 4 lediglich ergänzt, dass die Leitung des neu geschaffenen Rechts- und Mediendienstes ebenfalls Kenntnis der Geschäftsleitungsprotokolle erhält. Dies ist nötig, damit diese Stabsstelle ihre Aufgaben im angestrebten hohen Selbständigkeitsgrad bearbeiten und damit die Amtsleitung wirkungsvoll entlasten kann.

C. Amtsleitung

Der Titel «Oberstaatsanwalt» wird ersetzt durch den präziseren Begriff «Amtsleitung». Die Amtsleitung setzt sich zusammen aus dem Oberstaatsanwalt und seinem Stellvertreter.

§ 6

Die Umschreibung der Funktion des Oberstaatsanwalt-Stellvertreters rückt die Idee der echten und umfassenden Stellvertretung ins Zentrum. Neu wird darauf verzichtet, dem Stellvertreter gewisse Aufgaben (z. Bsp. Leitung einer Stabsabteilung, Gewährleistung des Rechtsdienstes, Behandlung der internationalen Rechtshilfeersuchen) fix zuzuordnen. Stattdessen wird dem Oberstaatsanwalt die Kompetenz zur Übertragung einzelner Geschäfts- und Führungsbereiche an den Stellvertreter eingeräumt. Die Umschreibung der strafprozessualen Kompetenzen des Stellvertreters erfolgt in Übereinstimmung mit der bereits bisher gelebten und landesweit üblichen Praxis. Sie steht in Übereinstimmung mit § 24 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO; BGS 321.3) denn die Aufgabenteilung zwischen dem Oberstaatsanwalt und dem auf Gesetzesstufe nicht explizit erwähnten Stellvertreter ist klarerweise nicht Gegenstand der gesetzlichen Kompetenzordnung.

§ 7

Die Vorstellung, dass sich der Oberstaatsanwalt primär um die strafprozessuale Front kümmert, während der Stellvertreter quasi als Stabschef amtiert, wird aufgegeben. Entsprechend wird die bisher unter dem Namen «Zentrale Dienste» dem Stellvertreter unterstellte Stabsabteilung aufgehoben. An der Unterteilung der Stabsdienste in verschiedene Fachbereiche wird nichts geändert. Die Fachbereiche unterstehen neu der Amtsleitung. Die Zusammenfassung des Rechts- und des Mediendienstes in einen gemeinsamen Fachbereich dient der Entlastung der Amtsleitung von delegationsfähigen Stabsaufgaben.

§ 10

Hier wird lediglich nachvollzogen, dass es seit geraumer Zeit nur noch zwei Kategorien von Untersuchungsbeamten gibt.

§ 13

Die organisatorischen Vorkehrungen für die erwähnten Änderungen wurden in der Staatsanwaltschaft bereits getroffen, so dass einem sofortigen Inkrafttreten nichts entgegensteht. Eine Publikation im Amtsblatt ist nicht erforderlich.

2. **Beschluss**

Der Verordnungstext inkl. Umbenennung in Weisung wird beschlossen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Weisung über die Organisation und die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement
Staatsanwaltschaft
Jugendanwaltschaft
Staatskanzlei, Legistik und Justiz
Obergericht
Haftgericht
Richteramt Solothurn-Lebern, Amthaus 2
Richteramt Bucheggberg-Wasseramt, Amthaus 1
Richteramt Thal-Gäu, Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal
Richteramt Olten-Gösigen, Römerstrasse 2, 4600 Olten
Richteramt Dorneck-Thierstein, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste